



## **Kostenersatzpflicht des Betreuers bei schuldhaftem Verhalten**

---

- Leitsatz:** Ein Betreuer kann dem Sozialhilfeträger nach § 103 SGB XII zum Kostenersatz verpflichtet sein, wenn die Sozialhilfebedürftigkeit des Betreuten auf einem sozialwidrigen Fehlverhalten des Betreuers beruht
- Betreuer ist „Dritter“** Nach § 103 SGB XII ist jeder zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe verpflichtet, der für sich oder andere durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten die Voraussetzungen für Leistungen der Sozialhilfe herbeigeführt hat. In seinem Urteil<sup>1</sup> hatte das BSG darüber zu entscheiden, ob sich diese Ersatzpflicht auch auf einen rechtlichen Betreuer erstreckt. Im zugrundeliegenden Fall hatte der Sozialhilfeträger den Betreuer einer pflegebedürftigen Hilfsempfängerin auf Kostenersatz in Anspruch genommen, da er nicht verhindert habe, dass die freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung der Hilfsempfängerin wegen Zahlungsverzuges endete. Das BSG wies die Klage des Betreuers gegen den Kostenersatz-Bescheid zurück. Der Anwendungsbereich des § 103 SGB XII gelte auch gegenüber einem rechtlichen Betreuer. Dieser gehöre als „Dritter“ zum Adressatenkreis der Norm, ohne dass es weiterer übergesetzlicher Voraussetzungen wie einer Garantstellung bedürfe. Hierfür spreche bereits der Wortlaut der Norm. Eine Beschränkung des Anwendungsbereichs laufe zudem der gesetzgeberischen Zielsetzung zuwider. Denn die Erweiterung des kostenersatzpflichtigen Personenkreises erfolgte gerade mit dem allgemeinen Ziel, Kostenersatz nicht mehr nur im Fall der Herbeiführung der Sozialhilfebedürftigkeit für sich und die eigenen Angehörigen, sondern auch in den Fällen sonstiger Dritter zu ermöglichen<sup>2</sup>.
- Sozialwidrigkeit als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal** Der Kostenersatz kann nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten geltend gemacht werden. Maßgeblich ist daher nicht der bloße Eintritt der Sozialhilfebedürftigkeit, vielmehr kommt es darauf an, dass der Sozialhilfefall bewusst oder unter Verstoß gegen die gebotene Sorgfalt herbeigeführt worden ist. Daneben ist als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal die Sozialwidrigkeit des zum Kostenersatz führenden Verhaltens erforderlich, welche einzelfallbezogen zu beurteilen ist. Sozialwidrig ist ein Verhalten nur dann, wenn es gezielt auf die Herbeiführung von Sozialhilfebedürftigkeit gerichtet ist oder welches einen spezifischen Bezug zu anderen nach den Wertungen des SGB XII zu missbilligenden Verhaltensweisen aufweist. Es muss ein innerer Zusammenhang zwischen dem Verhalten und der Leistungserbringung bestehen<sup>3</sup>. Ein Verhalten, das die Beendigung der sozialen Pflegeversicherung zur Folge hat, sei nach Auffassung des BSG grundsätzlich als sozialrechtswidrig anzusehen.
- rechtmäßiges Alternativver-** Im entschiedenen Fall hätte die Hilfsempfängerin aber auch dann Sozialhilfe bezogen, wenn der Betreuer vor der Beendigung des Versicherungsverhältnisses einen Antrag auf Übernahme der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung nach § 32 SGB XII ge-

---

<sup>1</sup> BSG Urt.v.03.07.2020 B 8 SO 2/19 R

<sup>2</sup> BT-Drucks 15/1514 S. 68 zu § 98 des Gesetzesentwurfs

<sup>3</sup> BSG Urt.v.16.04.2013 B 14 AS 55/12 R

---

<b>halten lässt Sozialwidrigkeit nicht entfallen</b>	stellt hätte. Die Sozialwidrigkeit eines Verhaltens entfällt aber nicht deshalb, weil die Sozialhilfebedürftigkeit auch bei rechtmäßigem Alternativverhalten des Betreuers eingetreten wäre. Denn der Ersatzanspruch nach § 103 SGB XII bestehe auch dann, wenn das rechtmäßige Alternativverhalten nur eine weniger kostenintensive Sozialhilfeleistung zur Folge gehabt hätte. Im zugrundeliegenden Fall wäre die Übernahme der Beiträge zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung nach § 32 SGB XII kostengünstiger gewesen als die gezahlten Sozialleistungen.
<b>kein Kostenersatz bei fehlerhafter Kausalität</b>	War das Verhalten nicht kausal (d. h. ursächlich) für die Sozialhilfebedürftigkeit, ist der Ersatzanspruch ausgeschlossen. Im entschiedenen Fall könnte die Kausalität nach der Auffassung des BGS ausgeschlossen sein, wenn der Sozialhilfeträger den Betreuer bezüglich eines Antrages auf Weiterversicherung nach § 26 I 1 SGB XI nicht beraten hat. Denn ein solcher Antrag hätte die Leistung von Hilfe zur Pflege vermieden. Die Beratungspflicht des Sozialhilfeträgers gegenüber dem Betreuer ergebe sich aus § 14 Satz 1 SGB I sowie § 11 II 3 SGB XII <sup>4</sup> . Der Umstand, dass der Betreuer gegebenenfalls selbst um die Möglichkeit eines Antrages auf Weiterversicherung hätte wissen müssen, entbinde den Sozialhilfeträger nicht von seiner generellen Beratungspflicht.
<b>Verhältnis zum Schadensersatz</b>	Ein möglicher Schadensersatzanspruch der Betreuten gegen den Betreuer aus § 1908 i BGB i.V.m. § 1833 BGB, der auf den Sozialhilfeträger nach § 93 SGB XII übergeleitet werden kann, verdrängt den Anspruch aus § 103 SGB XII nicht. Es besteht kein Vorrang- oder Nachrangverhältnis der beiden Haftungstatbestände zueinander.
<b>Hinweise</b>	Die Entscheidung des BSG hat zur Folge, dass sich das Haftungsrisiko für Betreuer erhöht, da deren Ersatzpflicht von keiner weiteren übergesetzlichen Voraussetzung wie einer Garantenstellung abhängig gemacht wird. Erforderlich ist aber stets, dass das Verhalten des Betreuers sozialwidrig und auch ursächlich für die Leistungserbringung war. Insbesondere diese beiden Tatbestandsmerkmale lassen viel Raum für unterschiedliche Auslegungen und Argumentationen und sind daher stets bezogen auf den konkreten Einzelfall zu prüfen.

---

<sup>4</sup> siehe Urteil des BGH - Z III ZR 466/16 – NJW 2019, 68; Sozialrechtsbrief Nr.1/2019